

TIERSCHUTZ VS. KUNST

Kaninchenmeucheln im Monsterkeller

Von **Uta Falck**

Hals umgedreht, Kopf abgeschnitten, ausgeweidet: Das blutige Ende zweier Kaninchen auf der Bühne einer Berliner Hinterhofgalerie bescherte Künstler Falk Richwien und seinen Helfern etliche Anzeigen. Vor dem Amtsgericht ging die Entscheidung Tierschutz gegen Kunstfreiheit 1:0 aus.

Berlin-Mitte, Hackesche Höfe im Februar 2006, gegen 22 Uhr. Eine Hinterhofgalerie namens "Monsterkeller" lädt zur Performance. "Das Ableben des Hasen" ist eine Kunstaktion, die sich der bildende Künstler Falk Richwien, 44, ausgedacht hat. Einige Schaulustige interessieren sich für das Spektakel, das in den Stadtmagazinen kundgetan wurde. Unter ihnen befindet sich der Boulevard-Reporter Jens W.

Im Hinterzimmer der Galerie warten bereits zwei weiße Kaninchen in einem Stall auf ihre Hinrichtung. Der Fleischermeister Robert N., 55, nimmt das erste Kaninchen und schlägt ihm mit einem Knüppel ins Genick. Es soll dadurch betäubt werden. Die große, dämonisch in einen schwarzen Ledermantel gehüllte Peggy B., 29, präsentiert das zuckende Tier dem Publikum auf einem silbernen Tablett. Dann greift der Metzger das Kaninchen, hält dessen Pfoten fest, während die Frau ihm den Hals umdreht.

Auf einem Holzklotz schneidet Peggy B. dem Kaninchen den Kopf ab. Der Fleischermeister nimmt das Kaninchen aus, während Falk Richwien dessen Kopf an einen Nylonfaden bindet und dann in Formaldehyd einlegt. Dem zweiten Kaninchen ergeht es später nicht besser. Während der gesamten Performance wird kein Wort gesprochen. Erst im Anschluss kann Reporter Jens W. seine Sinnfragen an den Künstler stellen. Die Antworten klingen ähnlich mystisch wie ein Jahr später im Gerichtssaal.

"Spirituell überhöhte Reflexion"

Dort sprach Falk Richwien heute davon, dass man die "spirituell überhöhte Reflexion ins Gleichgewicht bringen müsse, dass man die geistige Ebene überhöht betrachten müsse und dass wir nicht so göttlich sind, wie wir zu glauben scheinen."

Damals vereinfachte die Zeitung des Künstlers Antwort und schrieb, Richwien wolle beweisen, dass wir alle vom Raubtier abstammen. Jens W. fragte den Künstler auch, ob er Angst vor den Konsequenzen seiner Show habe. Richwien antwortete damals: "Ich bin kein ängstlicher Mensch." Der Hasenskandal wurde von Berlins Boulevardpresse gründlich aufgearbeitet. Die Zeitungsberichte waren der Auftakt eines mehrmonatigen Justizverfahrens.

Eine Woche nach der Hasentötung stellte Claudia Hämmerling, Mitglied des Abgeordnetenhauses für Bündnis 90/Die Grünen, eine Strafanzeige gegen Falk Richwien,

Robert N. und Peggy B. Sie war nicht die einzige: "Die Akte strotzt vor Anzeigen", sagte Richwien-Verteidiger Mirco Röder im heutigen Prozess.

Im Februar 2007 wurden die drei Performer per Strafbefehl zu Geldstrafen verurteilt: Sie hätten gegen das Tierschutzgesetz verstoßen und Wirbeltieren aus Rohheit erhebliche Leiden zugefügt sowie sie ohne vernünftigen Grund getötet, lautete die Begründung. Die Beschuldigten legten Einspruch ein - heute wurde dann vor dem Berliner Amtsgericht verhandelt.

"Im Nachhinein benutzt gefühlt"

Dabei wurde den Angeklagten der gleiche Vorwurf gemacht, den Staatsanwalt Tobias Lübbert schon im Strafbefehl formulierte. Zwei der drei Angeklagten erschienen heute persönlich: Der Künstler mit halblangen rötlichen Haaren, die er mit einer Spange zum Zopf gebunden hatte, und der Fleischermeister Robert N., auf dessen Basecap die Internetadresse "www.kaninchenkunst.de" prangte. Die Friseurin Peggy B. ließ sich von ihrer Anwältin vertreten.

Schnell zeichneten sich die Meinungen unter den drei Verteidigern ab. Rechtsanwältin Saskia Langner entschuldigte sich im Namen ihrer Mandantin für diese Aktion. Peggy B. sei von Richwien gefragt worden, ob sie sich daran beteiligen möchte. Sie habe gedacht, dass die Veranstaltung von der Kunstfreiheit gedeckt sei. "Wenn sie gewusst hätte, was das nach sich zieht, hätte sie bei der Veranstaltung nicht mitgemacht", so Langner. Es seien relativ wenige Zuschauer dort gewesen, und im Nachhinein bezweifle sie den Sinn des Ganzen. Nur Richwien habe Nutzen aus dem Medieninteresse gezogen. Inzwischen hat ihre Mandantin den Kontakt zu Richwien und N. abgebrochen. "Sie hat sich im Nachhinein benutzt gefühlt."

2. Teil: "Kaninchen an Apricot" - wieso die Tötung dem Verspeisen gedient haben soll

Dagegen pochten Richwien-Verteidiger Mirco Röder und N.s Verteidiger Herbert Hedrich auf die Meinungsfreiheit und die Freiheit der Kunst. Röder zitierte zum Auftakt der zweistündigen Verhandlung den Kunstbegriff nach Carl Andre: "Kunst ist das, was ein Künstler Kunst nennt, was ein Kritiker Kunst nennt, was ein Künstler macht, was dem Künstler Geld einbringt. Kunst ist nichts von dem, etwas von dem, alles von dem." Kunst ist also ein dehnbarer Begriff. N.s Verteidiger Herbert Hedrich führt an, die Tötung der Kaninchen habe sehr wohl dem Verspeisen gedient.

Eine Woche später fand in der Galerie der zweite Teil der Performance unter dem Titel "Kaninchen an Apricot" statt. Die Tiere seien also entgegen der Vorwürfe der Staatsanwaltschaft nicht sinnlos getötet worden. Ob es sich bei dem Essen allerdings wirklich um die Performance-Kaninchen handelte, wurde im Gerichtssaal in Zweifel gezogen. Schließlich hatte Richwien nicht nur Ärger mit der Justiz, sondern auch noch mit den amtlichen Lebensmittelkontrolleuren. Die wollten vor dem inszenierten Essen eine Quittung über den Kauf von frischen Kaninchen sehen.

Hedrich führte weiter aus, auf dem Lande würde man Kaninchen sogar in Anwesenheit von Kindern auf diese Art schlachten. Er habe in einem Gespräch mit der Staatsanwaltschaft den Eindruck gewonnen, dass die Tierschützer mächtig Druck auf die Ermittler ausüben. Nur deshalb sei sein Mandant überhaupt angeklagt worden. Im Übrigen gebe es prominente

Künstler des "Wiener Aktionismus", die in den sechziger und siebziger Jahren ebenfalls im Namen der Kunst Tiere geschlachtet haben.

Er versäumt zu erwähnen, dass sich auch diese Künstler Ärger dafür einhandelten. Staatsanwalt Tobias Lübbert zitierte Beispiele, so ein Verfahren wegen eines Huhnes, dem während eines Theaterstückes der Kopf abgehackt wurde. In einem anderen Fall verursachte ein auf der Bühne liegender toter Hirsch Ärger. Er erinnerte daran, dass im Juli 2002 der Tierschutz ins Grundgesetz aufgenommen wurde. Jener Paragraf 20a besagt, dass der Staat die Tiere im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung durch die Gesetzgebung zu schützen hat.

Keine Verantwortung für das Kaninchen als Mitgeschöpf?

Für ihn ist das Verhalten der Angeklagten strafbar. Er forderte für Richwien 50 Tagessätze á 100 Euro (5000 Euro), für N. 50 Tagessätze á 20 Euro (1000 Euro) und für Peggy B. 30 Tagessätze á 30 Euro (900 Euro). Richter Richard Steinicke ging in seiner Urteilsbegründung noch weiter: "Kunstfreiheit ist nicht schrankenlos und findet seine Grenzen, wenn Dritte verletzt werden." Er stellte nicht in Frage, dass schon vor Richwien weitaus berühmtere Künstler Tiere für Kunstaktionen getötet hätten.

"Das mag so gewesen sein, damals hatten wir noch nicht den Paragraphen 20a des Grundgesetzes. Unsere Einstellung gegenüber Tieren habe sich geändert." Mit dem neu ins Grundgesetz aufgenommenen Paragraphen habe man "solche Sachen wie hier verhindern wollen", so Steinicke. Seiner Meinung nach stand das Verspeisen der Tiere im Hintergrund der Tat, deshalb seien die Tiere sinnlos getötet worden. "Es waren zwei kleine Kaninchen, die besonders schutzlos waren", führte der Jurist leicht rührselig aus. Richwien und seine Helfer hätten die Tiere getötet "aus Klamauk und um Schauern zu erregen".

Die Angeklagten hätten keine Verantwortung für das Kaninchen als Mitgeschöpf übernommen, sie waren Mittel zum Zweck. Steinicke sprach von einer "Scheinveranstaltung." Natürlich habe er sich, als er Kenntnis von dem Verfahren bekam, schon gefragt, ob die Aufregung über den Tod der Tiere nicht etwas überzogen sei. Steinicke bezeichnet das Verfahren als einen Grenzfall. "Wir alle leben davon, dass Tiere getötet werden." Aber es sei ein Unterschied, ob die Kaninchen im Schlachthof sterben oder ob man mit ihrem Tod den Ekel von Zuschauern erzeugen wolle. Der Richter verurteilte Falk Richwien zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen á 30 Euro (2400 Euro), den Fleischermeister zu 50 Tagessätzen á 20 Euro (1000 Euro) und Peggy B. zu 20 Tagessätzen á 30 Euro (600 Euro).

Steinicke allerdings hat Zweifel, dass das Urteil rechtskräftig wird. Die Verurteilten zögen sicherlich in die nächste Instanz.